

# ERLÄUTERUNGSBERICHT

Europaplatz 20/6 | 8011 Graz

## Beschluss

Tel.: +43 316 872-4702

Fax: +43 316 872-4709

stadtplanungsamt@stadt.graz.at

**Bearbeitung:**

**DI Eva Maria Benedikt**

GZ.: A 14-087686/2020/0019

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

## 4.05 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz 5. Änderung (Änderungspunkt 1)

Graz, 24. März 2021

### 1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 25 Abs. 1 StROG 2010 hat jede Gemeinde in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumplanung für ihr Gemeindegebiet durch Verordnung einen Flächenwidmungsplan aufzustellen und fortzuführen. Der Flächenwidmungsplan darf den Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes, insbesondere den Raumordnungsgrundsätzen und den Entwicklungsprogrammen des Landes sowie dem örtlichen Entwicklungskonzept – 4.0 Stadtentwicklungskonzept, nicht widersprechen.

Gemäß § 42 Abs. 1 und 6 des StROG 2010 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne ist jedenfalls dann vorzunehmen, wenn dies z.B.: durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen oder zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.

Die beabsichtigte Änderung erfüllt jene Voraussetzungen, die ein vorgezogenes Verfahren nach § 42 Abs. 8 StROG 2010 rechtfertigen. Die Änderungen stehen mit dem rechtswirksamen 4.0 Stadtentwicklungskonzept i.d.g.F 4.04 in Einklang bzw. erfolgt parallel eine Änderung zum 4.06 Stadtentwicklungskonzept.

### 2. Verfahren

Der 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz wurde vom Gemeinderat in seinen Sitzungen am 11.05. 2017, 29.06.2017 und 08.02.2018 beschlossen und im Sonder-Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz am 21.03.2018 kundgemacht. Am 18.10.2018 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die 1. Änderung des 4.0 Flächenwidmungsplanes beschlossen. Der

4.01 Flächenwidmungsplan wurde im Amtsblatt vom 31.10. 2018 kundgemacht und ist somit seit 01.11.2018 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 06. Juni 2019 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den 4.02 Flächenwidmungsplan – 2. Änderung (ohne die ausgesetzten Änderungspunkte 10 und 11) beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 12. Dezember 2019, GZ.: ABT13-10.100-285/2015-37) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 30. Dezember 2019 und ist die 4.02 Änderung somit seit 31. Dezember 2019 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 23. April 2020 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den 4.03 Flächenwidmungsplan – 3. Änderung beschlossen. Diese Änderung wurde als vereinfachtes Verfahren durchgeführt und es erfolgte daher die Kundmachung im Amtsblatt vom 06. Mai 2020. Die 4.03 Änderung ist somit seit 07. Mai 2020 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 09. Juli 2020 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den Auflagebeschluss zum 4.04 Flächenwidmungsplan 4. Änderung Entwurf beschlossen. Die Auflage erfolgte vom 23. Juli 2020 bis 24. September 2020. Das weitere Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Gemäß § 42 Abs. 1 und 8 des StROG 2010 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 05. November 2020 die Absicht beschlossen, den 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz idGF zu ändern, und den Entwurf zum 4.05 Flächenwidmungsplan – 5. Änderung gemäß § 38 Abs 1 des steiermärkischen Raumordnungsgesetzes idGF zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufgelegt. Über einen Zeitraum von 9 Wochen wurde der Auflageentwurf vom 19. November 2020 bis 21. Jänner 2021 öffentlich aufgelegt.

Innerhalb der Frist sind gesamt 6 Einwendungen/Stellungnahmen im Stadtplanungsamt eingegangen.

Folgende Änderungen haben sich aufgrund der Einwendungen ergeben:

Es ergaben sich keine Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf in Verordnungswortlaut und Planwerk.

Im Zuge des Verfahrens wurden notwendige Vorbedingungen für eine Bebauung im ggst. Bereich erhoben und wurde die entsprechende Umsetzung durch das Einholen einer verbindlichen Willenserklärung der Betroffenen abgesichert.

Nach erfolgtem Endbeschluss werden sämtliche Einwendungsbehandlungen versendet und die Verfahrensunterlagen an die Aufsichtsbehörde, Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 13, zur Genehmigung übermittelt. Bei Vorliegen des Genehmigungsbescheides der Aufsichtsbehörde erfolgt die Kundmachung gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz.

### 3. Änderungspunkte

Es wurden zwei Änderungspunkte zur Auflage gebracht. Änderungspunkt 1 (Neufeldweg) ist Gegenstand dieses Gemeinderatsbeschlusses, Änderungspunkt 2 (Starhembergasse) wird im GR – Stück A 14-087686/2020/0018 behandelt.

#### 1) Neufeldweg

*Ausweisung einer bisher als Freiland ausgewiesenen Fläche als Sondernutzungsfläche im Freiland Erholung mit der Zusatzwidmung Zoo (zoo) im Ausmaß von ca. 7.370 m<sup>2</sup>, Änderung einer bisher als Sondernutzungsfläche im Freiland Abfallbehandlungsanlagen (aba) ausgewiesenen Fläche in einer Sondernutzungsfläche im Freiland Erholung mit der Zusatzwidmung Zoo (zoo) im Ausmaß von ca. 900m<sup>2</sup>*

Im Bereich der ehemaligen Deponie Köglerweg befindet sich die Arche Noah, eine Einrichtung des Aktiven Tierschutzes Steiermark (Haltung und Versorgung von Kleintieren). Im 3.0 Flächenwidmungsplan war eine Ausweisung als Sondernutzungsfläche im Freiland Tierheim Grundlage der Errichtung desselben. Diese Ausweisung musste im Zuge der Revision zum 4.0 Flächenwidmungsplan aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen (Planzeichenverordnung und StROG 2010) zurückgenommen werden.

Der ggst. Standort ist dennoch gut geeignet, um die bestehende Nutzung, die vor allem großzügige Freiflächen für den Auslauf der Tiere benötigt, abzudecken.

Geplant ist die Errichtung von neuen Hunde- und Lagercontainer, eine Auslaufläche für Hunde und ein Hundetrainingsbereich inklusive Infrastruktur. Mit einer höheren Besucherfrequenz ist nicht zu rechnen.

Die Dringlichkeit des Umbaus wird vom Obmann des Vereins wie folgt dargestellt:

*Der derzeit dermaßen desolate und den Tieren unzumutbare Zustand der Außenanlage des Tierheimes Arche Noah erfordert eine umfangreiche Sanierung, welche jedoch nicht mit den gesetzlichen Möglichkeiten des derzeitig gewidmeten Grundstückes vereinbar ist und daher eine Umwidmung erforderlich macht.*

*Die Sanierung erfordert die Aufstellung von mehreren Hunde- und Katzencontainern samt Ausläufen und Trainingsbereiche.*

Aufgrund der Lage innerhalb eines ehemaligen Deponiegebietes wurden die noch bestehenden Auswirkungen des Deponiekörpers auf künftige Nutzungen intensiv geprüft.

UTC Umwelttechnik ZT GmbH begleitet bereits jahrelang die Holding Graz in ihrem Umgang mit der Deponie und wurde nunmehr beauftragt, konkret zu prüfen, wie es mit der Tragfähigkeit des Bodens und dem Gefährdungspotential durch allfällige Ausgasungen bestellt ist. Die wesentliche Frage hierbei war, ob diese mit einer Ausweisung als Sondernutzungsfläche im Freiland, welche für Tier und Mensch einen längeren Aufenthalt vor Ort ermöglicht, verträglich sind.

Am 07.11.2019 und 08.11.2019 wurde seitens der UTC Umwelttechnik Ziviltechniker GmbH eine örtliche Erhebung des Projektgebietes Arche Noah der Deponie Köglerweg durchgeführt (siehe Beilage 1). Es wurden Gasmessungen und Bodenschürfungen durchgeführt.

Zusammengefasst führt das Gutachten der UTC Umwelttechnik Ziviltechniker GmbH hierzu wie folgt aus:

#### *Gasmessungen am Areal Arche Noah*

*Die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des Gassammelsystems am Areal Arche Noah vom 07.11.2019 und 08.11.2019 zeigt deutlich, dass die Anlage in diesem Teilbereich der Deponie zum Zeitpunkt der Messungen nur teilweise funktionsfähig war. Der anliegende Unterdruck der Saugzulanlage wurde sehr unzureichend bis an die Endstränge der Entgasung weitergeleitet. Der bauliche Zustand und die Zugänglichkeit der Gasbrunnen im Areal Arche Noah war im Wesentlichen zufriedenstellend obwohl beim Gasbrunnen G2 der Deckel gefehlt hatte. Eine Erneuerung der Brunnenköpfe und der Regelorgane als auch Erneuerung der Positionierung der Regel- und Messstellen im Zuge der Umbaumaßnahmen wird empfohlen, für die relevanten Gasbrunnen in regelmäßigen Abständen eine technische Funktionsprüfung und Messung der relevanten Messgrößen zu veranlassen.*

#### *Bodenaufschlüsse am Areal Arche Noah*

*Die Überprüfung der Bodenbeschaffenheit auf dem Areal Arche Noah vom 07.11.2019 und 08.11.2019 zeigte, dass vor allem im Nahbereich des Hauptgebäudes, eine sehr kompakte Schlackenschicht vorliegt. Nicht weit vom Hauptgebäude entfernt weisen die Bodenschürfe gute Bodenstruktur auf, wobei trotz allem an bestimmten Positionen erneut nach einem oberflächlichen Schurf eine harte Schlackenschicht zum Vorschein kam. An den gekennzeichneten Positionen wurde ebenfalls nach einer Deckschicht Deponiematerial gefunden. Die Messungen der Deponiegase in den Bodenaufschlüssen (Schurfe) zeigte keine Diffusion von Deponiegas.*

#### *Bodenchemie am Areal Arche Noah*

*Zur chemischen Überprüfung der Bodenaufschlüsse wurden Bodenproben entnommen und auf Kontamination bzw. einstufigsrelevante Parameter für eine Ablagerung laut Deponieverordnung analysiert. Die Ergebnisse der Bodenproben 19/1303 und 19/1304 halten die Grenzwerte für die Ablagerung auf einer Baurestmassendeponie ein, wobei die Ergebnisse der Bodenprobe 19/1305 aufgrund des Parameters Zink im Gesamtgehalt auf eine Bodenqualität für eine Ablagerung auf einer Reststoffdeponie hinweist. Die Prüfberichte sind dem gegenständlichen Bericht als Anhang 4 beige-schlossen.*

#### *Bodenmechanik am Areal Arche Noah*

*Die Bodenaufschlüsse wurden von der GDP ZT GmbH bodenmechanisch und geotechnisch untersucht und beurteilt, wobei die detaillierten Ergebnisse dem gegenständlichen Bericht als Anhang 5 beige-schlossen sind. Die Bodenaufschlüsse wiesen eine heterogene Bodenbeschaffenheit auf. Die Bodenaufschlüsse S1 bis S5, S7, S13 und S15 wiesen eine 20 bis 40cm mächtige Kiesschicht*

auf, wobei danach eine sehr harte Schlackenablagerung aufzufinden war. An den übrigen Bodenaufschlüssen kam nach einer 20 bis 30cm dicken Mutterbodenschicht Deponiematerial zum Vorschein.

Grundsätzlich kann, im Hinblick auf die relativ geringen, zusätzlichen Belastungen durch das geplante Bauvorhaben, die Umsetzung des geplanten Projektes aus geotechnischer Sicht als möglich beurteilt werden.

#### Zusammenfassung und Empfehlung

Zusammenfassend können auf Basis der vorliegenden Erhebungen und Messergebnisse folgende Schlussfolgerungen und Empfehlungen abgeleitet werden:

- Die Gasbrunnen waren nur teilweise funktionstüchtig, wobei der bauliche Zustand im Wesentlichen als zufriedenstellend beurteilt werden kann. Eine Erneuerung der brunnenköpfe und der Regelsystemen als auch die Positionierung der Regel- und Messstellen im Zuge der Umbaumaßnahmen wird diesbezüglich empfohlen. Es wird weiters empfohlen, die relevanten Gasbrunnen in regelmäßigen Messgrößen (deponiegas CH<sub>4</sub>, CO<sub>2</sub>, O<sub>2</sub> und des anstehenden Unterdrucks) durch eine Fachperson zu veranlassen.
- Die Bodenbeschaffenheiten waren sehr heterogen, wobei im Nahbereich des Hauptgebäudes nach einer dünnen Oberflächenabdeckung eine harte Schlackenschicht zum Vorschein kam und in weiterer Entfernung gute Bodenstrukturen vorhanden waren. Dieser Umstand ist bei Maßnahmen zu Herstellung von Fundamenten und Bodenaustausch jedenfalls zu berücksichtigen.
- Die durchgeführten Deponiegasmessungen bei jedem Bodenaufschluss zeigten, dass es zu keinem diffusen Austritt von Deponiegas in die Aufschlüsse kam. Offensichtlich verfügt der anstehende Untergrund über ein äußerst geringes Deponiegasbildungspotenzial.
- Die chemische Untersuchung der Bodenaufschlüsse wies lediglich in einem Untersuchungsbereich eine geringfügige Überschreitung der Grenzwerte für Baurestmassendeponien laut Deponieverordnung auf. Aus fachlicher Sicht ist demnach keine Nutzungseinschränkung oder Gefahr für die angestrebte Nutzung zu befürchten. Für sensible Nutzungsbereiche wie Kinderspielbereich oder dergleichen sind Maßnahmen in Form von Bodenauswechslung in entsprechender Mächtigkeit vorzunehmen.
- Aufgrund der heterogenen Zusammensetzung des Unterbodens kann es durch die zusätzliche Belastung des Bauvorhabens zu differenziellen Setzungen kommen, wodurch eine Abstimmung zwischen Statiker und Geotechniker empfohlen wird.
- Für die Herstellung der Gründungsmaßnahmen wird die geotechnische Baubegleitung (Kontrolle) empfohlen, wobei die Gründungssohlen von einer Fachperson der Geotechnik zu begutachten und freizugeben sind.

- *Da die Bauarbeiten sehr nahe an bestehenden Einbauten heranreichen, wird empfohlen, gegebenenfalls eine entsprechende Beweissicherung an den benachbarten Bauwerken und Einbauten zu veranlassen.*

(Auszug Bestandserhebung und Risikoabschätzung des Deponiegeländes Köglerweg / Neufeldweg Projektgebiet Arche Noah, UTC Umwelttechnik Ziviltechniker GmbH, 17.02.2020)

Weiters wurde ein umweltmedizinisches Gutachten eingeholt, um eine gesundheitliche Gefährdung durch den dauerhaften Aufenthalt im ggst. Bereich für Mensch und Tier ausschließen zu können.

Diese wurde von Doz. Dr. Hanns Moshhammer, Facharzt für Hygiene und Mikrobiologie, Leiter der Abteilung für Umwelthygiene und Umweltmedizin der Med Uni Wien erstellt.

Grundlage waren die Erhebungen der UTC Umwelttechnik Ziviltechniker GmbH, es erfolgte eine medizinisch-toxikologische Beurteilung derselben durch Doz. Dr. Moshhammer.

Dieser führt in seinem Gutachten vom 13.08.2020 zusammengefasst aus:

*Auftrag:*

*( ... )*

*Es ist daher zu prüfen, ob ein dauerhafter Aufenthalt von Mensch und Tier im gegenständlichen Bereich möglich ist, oder ob aufgrund der Lage im Bereich einer ehemaligen Deponie gesundheitsgefährdende Umstände bestehen, die eine Umwidmung verhindern.*

*( ... )*

*Für BewohnerInnen und NutzerInnen von Gebäuden auf dem Deponiegelände, im gegenständlichen Fall sind das insbesondere Beschäftigte des Tierheimes, BesucherInnen des Tierheimes und auch die Tiere, ist die mögliche Entstehung gasförmiger Reaktionsprodukte im Deponiekörper und eine konsekutive Expositionssituation der oben genannten Gruppen von speziellem gesundheitlichem und toxikologischen Interesse.*

*Unter anaeroben Bedingungen entstehen aus Material, das reich an organischen Stoffen ist, vornehmlich Methan und Kohlenstoffdioxid als Leitsubstanzen. Je nach Verfügbarkeit von Fremdatomen z.B. Halogene) können aber in untergeordneter Menge auch stärker toxische Stoffe entstehen. Die Bildungsgeschwindigkeit dieser Gase ist in der Regel nicht sehr groß. Toxikologisch relevante Konzentrationen können daher nur bei sehr geringem Luftaustausch entstehen. Dies kann Hohlräume im Deponiekörper selbst betreffen und in weiterer Folge gelegentlich auch schlecht belüftete, also zumeist unterirdische Räume (Kellerräume) in Bauwerken auf oder nahe am Deponiegelände.*

*Am häufigsten werden höhere Methan Konzentrationen beobachtet, wobei hier aber weniger die direkte Humantoxizität als vielmehr die brand- und Explosionsgefahr im Vordergrund stehen. Als indirektes Gesundheitsrisiko ist die Treibhauswirksamkeit des Deponiegases zu nennen.*

*Unter Umständen ist auch an eine akute Vergiftungsgefahr durch Kohlenstoffmonoxid zu denken. In der Regel erfolgt die Gasbildung jedoch zum Kohlenstoffdioxid. Im gegenständlichen Fall*

*belegen die Messergebnisse der Proben, die am ehesten originaler Bodenluft entsprechen (G1, G2 und G4) die Bildung von Kohlenstoffdioxid.*

*Die Proben aus den Gasbrunnen erlauben allerdings keine Aussage über die Bildungsgeschwindigkeit der Deponiegase. Da in den Brunnen kein oder kein ausreichender Unterdruck herrschte, ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer kontinuierlichen Absaugung der Deponieluft im betreffenden Areal gekommen ist. Die hohen Konzentrationen an Methan und Kohlenstoffdioxid könnten sich somit über einen wahrscheinlich längeren Zeitraum angesammelt haben. Wo offenbar ein Austausch mit der Umgebungsluft erfolgte wie am Brunnen G8, fanden sich nur geringe Spuren an Deponiegas.*

*In Gebäuden bzw. in Räumen, für die ein ausreichender Luftwechsel mit der Umgebungsluft sichergestellt ist, überwiegt der Abtransport der Deponiegase die Freisetzung aus dem Deponiekörper mit Sicherheit bei Weitem. Daher ist nicht mit toxikologisch bedeutsamen Konzentrationen an Deponiegasen zu rechnen, selbst wenn Deponiegas aus dem Deponiekörper durch Undichtigkeit im Fundament ins Gebäude eindringen sollte. Trotzdem ist bei der Errichtung von Gebäuden über Verdachtsflächen (wie zum Beispiel auch in Regionen mit hoher Radonpotenzial) auf eine dichte Fundamentplatte zu achten. Falls dennoch Gase ins Rauminnere eintreten sollten, sofern sie schwerer als Luft sind, reichern sie sich in der Regel in schlecht belüfteten Kellerräumen an. Auf Kellerräume wäre daher bei Bauwerken auf ehemaligen Deponien möglichst zu verzichten. Wenn dennoch solche Räume benötigt und geplant sind, sollten dort zumindest Sensoren zur Überwachung der Kohlenstoffdioxid-Konzentration angebracht werden, welche eventuell mit einer mechanischen Lüftungsanlage zu koppeln sind. Aufgrund der Eigenschaften von Kohlenstoffdioxid (schwerer als Luft, einfache Detektion) bietet sich dieses Gas auch gleichzeitig als Leitsubstanz für Deponiegas im gegenständlichen Kontext an.*

*Unter diesen Kautelen – dichte Bodenplatte, Verzicht auf Unterkellerung oder Ausstattung der Keller mit CO<sub>2</sub> Sensoren und mechanischer Belüftung sowie regelmäßiger Kontrolle der Gasbrunnen auf deren Funktionsfähigkeit – besteht aus umweltmedizinisch – toxikologischer Sicht keine Gefahr für Menschen und Tiere in den bestehenden oder geplanten Bauwerken.*

(Auszug Medizinisch-toxikologische Beurteilung Flächenwidmung ehemalige Sondermülldeponie, Doz. Dr. Hanns Moshhammer, 13.08.2020)

Die angeführten Vorbedingungen können raumordnungsrechtlich hoheitlich nicht sichergestellt werden. Weitere Vorbedingungen haben sich aus dem seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 15 übermittelten Gutachtens ergeben. Im Summe wurden diese über eine einseitige Willenserklärung der Betroffenen (Holding Graz, GBG) privatrechtlich abgesichert.

Die angestrebte Widmung zielt vor allem auf einen Aufenthalt im Freien ab. Die geplanten Tiergehege werden nicht unterkellert und werden jedenfalls ausreichend natürlich belüftet werden.

Umwelterheblichkeit:

Die Änderung entspricht der parallel durchgeführten Änderung zum 4.06 Stadtentwicklungsgebiet.

Die ggst. Flächenwidmungsplanänderung betrifft einen Teilbereich der ehemaligen Deponie Köglerweg. Das Projektgebiet kann sohin als gering sensibel eingestuft werden. Es wird dreiseitig von einer Sondernutzung im Freiland Abfallwirtschaft begrenzt, an der vierten Seite schließt eine Verkehrsfläche und im Weiteren der Autobahzubringer Graz Ost an. Die Nutzung wird sich gegenüber dem Bestand nicht ändern. Die bestehende Emissionssituation bleibt weitgehend unverändert. Es gibt keine negativ Betroffenen im unmittelbaren Einzugsgebiet.

Es handelt sich demnach um eine Planung, mit der offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden ist.

2) *Starhemberggasse (im GR – Stück A 14-087686/2020/0018 behandelt)*

#### **4. Bestandteile des 4.05 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz** **5. Änderung (Änderungspunkt 1)**

Der 4.05 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 5.Änderung (Änderungspunkt 1) besteht aus dem Verordnungswortlaut, der grafischen Darstellung (Planausschnitt Hauptplan Maßstab 1:5.000) samt Planzeichenerklärung.

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

Bei Widersprüchen zwischen der grafischen Darstellung und der Verordnung gilt der Wortlaut der Verordnung, ausgenommen bei angeführten Grundstücksnummern und Flächenangaben. In diesen Fällen gilt die plangraphische Abgrenzung.

#### **5. Umweltprüfung**

Gem. § 4 Abs. 2 StROG 2010 ist im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne, etc.) ihre Auswirkung auf die Umwelt zu prüfen und ein Umweltbericht zu erstellen, sofern es sich um Planungen handelt, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 ist eine Umweltprüfung für Planungen jedenfalls NICHT erforderlich, wenn eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind.



Das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz wurde einer Umweltprüfung unterzogen und somit liegt eine Prüfung für einen Plan höherer Ordnung vor.

Konkret bestehen zudem für den ggst. Änderungspunkt offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Für den Gemeinderat:

DI Bernhard Inninger

*(elektronisch unterschrieben)*

Beilagen:

- Bestandserhebung und Risikoabschätzung des Deponiegeländes Köglerweg /Neufeldweg Projektgebiet Arche Noah, UTC Umwelttechnik Ziviltechniker, 17.02.2020
- *Medizinisch-toxikologische Beurteilung Flächenwidmung ehemaliger Sondermülldeponie, Doz. Dr. Hanns Moshhammer, 13.08.2020*
- *Willenserklärung Holding Graz / Willenserklärung GBG*